

Atemfilter

zu treffende Maßnahmen

besondere Einsatzgrundsätze zum Tragen von Filtergeräten

- Sauerstoffkonzentration in der Umgebungsluft mindestens 17% (19% bei CO-Filtern)
- kein Einsatz von Filtern wenn
 - Arten und Eigenschaften der Atemgifte unbekannt sind
 - Filter gegen Art oder Höhe der Konzentration nicht schützt
 - starke Flocken- und Staubbildung
- Einsatzgrenzen der Filter beachten. Im Zweifel Isoliergeräte verwenden.
- nur gegen bei Filterdurchbruch riech- oder schmeckbare Schadstoffe einsetzen. Möglichkeit der Beeinträchtigung des Geruchssinns beachten. Herstellerangaben beachten.
- auf Funkenflug und Feuer achten

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

Filterklassen nach DIN 3181

Gasfilter	zulässige Schadstoffkonzentration
Klasse 1	0,1 Vol.-% (1.000 ppm)
Klasse 2	0,5 Vol.-% (5.000 ppm)
Klasse 3	1,0 Vol.-% (10.000 ppm)

Partikelfilter	Rückhaltevermögen	zulässige Schadstoffkonzentration
P 1	feste Partikel	5-facher MAK-Wert
P 2	feste und flüssige Partikel	10-facher MAK-Wert
P 3	feste und flüssige Partikel	200-facher MAK-Wert

Kennbuchstaben und Kennfarben nach DIN 3181

Kennbuchstaben	Kennfarbe	Schadstoffe
A	braun	Organische Dämpfe
AX	braun	Dämpfe organischer Verbindungen mit Siedepunkt < 65 °C
B	grau	Anorganische Gase und Dämpfe
E	gelb	Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (auch bekannt als Chlorwasserstoff oder Salzsäure)
K	grün	Ammoniak
Co	grau	Kohlenstoffmonoxid
Hg	rot	Quecksilberdampf
NO	blau	Nitrose Gase
Reaktor	orange	radioaktives Jod und Jodmethan

Quellenangabe

- B1-Lehrgang 02/2012 am Führungs- und Schulungszentrum der BF Köln

Stichwörter

ABEK